Das Haus der Kartause Ittingen in Radolfzell

Von Michel Guisolan, Frauenfeld

Einleitung

Etwa dreieinhalb Kilometer nordwestlich von Frauenfeld im Kanton Thurgau befindet sich die einstige Kartause St. Laurentius (auch Ittingen), eines der schönsten Baudenkmäler der Schweiz. 1848 wurde dieses Kloster zusammen mit den andern thurgauischen Gotteshäusern säkularisiert. Danach lag es über ein Jahrhundert in privaten Händen und diente vorwiegend als landwirtschaftliches Gut. Die bereits in sehr starkem Zerfall befindliche ehemalige Kartause wurde im Jahr 1977 in eine Stiftung überführt, dann restauriert und schließlich neuen Zweckverwendungen zugeführt. Heute ist sie als Ausflugsziel, Ort der Einkehr, aber auch als Begegnungs- und Schulungszentrum beliebt.

Die Kartause Ittingen gehört nicht zu den Gotteshäusern, die Geschichte geschrieben haben. Weder im politischen noch im religiösen oder kulturellen Bereich hat sie eine große Ausstrahlung gehabt. Einzig ihre Gründungsgeschichte ist außergewöhnlich. Hier erwarb 1461 der Kartäuserorden ein heruntergekommenes reguliertes Augustiner Chorherrenstift und machte daraus eine Kartause, ein einmaliges Vorkommnis in den Annalen des Ordens.

Daß zwischen Ittingen und Radolfzell im 18. Jahrhundert eine Beziehung bestand, würde wohl selbst der geneigte Leser und Kenner der lokalen Geschichte nicht vermuten. Auch wenn dieses Verhältnis weder das Schicksal des Klosters noch dasjenige der Stadt am Zellersee beeinflußt hat, verdient es dennoch eine gewisse Aufmerksamkeit, weil darin ein paar interessante Facetten zum Vorschein kommen.

Der Chronist

Daß wir über diese Beziehung gut informiert sind, verdanken wir den Aufzeichnungen eines Ittinger Mönchs, der im 18. Jahrhundert während mehr als zwei Jahrzehnten die Stellung des Procurators oder Ökonomen innehatte. Es handelt sich um Pater Josephus Wech, der in dieser Zeitspanne die wirtschaftlichen Geschicke und Außenbeziehungen von Ittingen mit höchster Umsicht und viel Erfolg geführt hat. Ihm wollen wir uns zuerst zuwenden.

Pater Josephus wurde am 20. Mai 1702 als ältester Sohn geboren. Getauft wurde er unter dem Namen Franciscus Jacobus Georg Karl von Schroffenberg. Er gehört also zur berühmten Konstanzer Patrizierfamilie der Wech. Sein Vater war der posthum in den Freiherrenstand erhobene Hauptmann in kaiserlichen Diensten und Bürgermeister von Konstanz Johann Konrad Wech. Dieser war mit Maria Rosa Victoria von Roll von Mellikon (Aargau, Schweiz) verheiratet, ebenfalls eine Tochter aus freiherrlichem Haus, aber aus eidgenössischen Landen. Beide Familien waren eng miteinander verwandt und auch mit andern schweizerischen und konstanzischen Patriziergeschlechtern verschwägert. Sie hatten nicht unbedeutende Besitzungen im Thurgau.

Über die Jugend und Ausbildung von P. Josephus konnte trotz umfangreichen Nachforschungen nichts in Erfahrung gebracht werden, außer daß er in Konstanz das Jesuitenkollegium besuchte. Erst mit der Ablegung seiner Profeß in Ittingen am 19. März 1724 erfahren wir Neues von ihm. Zwei Jahre später empfing er die Priesterweihe und feierte seine Primiz, beide in Konstanz. 1734/35 tritt er uns als Verfasser des »Ersten Leibeigenbuch« der Kartause entgegen, das er mit dem Titel eines Pfarrvikars signiert. Ein Jahr später treffen wir seinen Namen in den Akten des thurgauischen Landvogtes an, bei dem er sich – nota bene: über hundert Jahre vor der Einführung des Metermaßes in der Schweiz(!) – im Vorfeld seiner Vermessung der Klostergüter um die Einführung eines einheitlichen Längenmaßes für den Thurgau bemühte. 1738 endlich wurde er zum Procurator der Kartause gewählt, das heißt zum

Sachverständigen und Verantwortlichen für alle Wirtschafts- und Verwaltungsfragen, ein Amt, welches er bis zu seinem Tod im Jahr 1761 bekleidete.

P. Josephus muß als eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der Kartause und als der hervorragende Ökonom von Ittingen betrachtet werden. In einer Zeit, da das Gotteshaus noch immer unter seiner mangelhaften Ausstattung bei der Gründung (1152), den Folgen des Ittingersturmes (1524), der schlechten Verwaltung einiger Procuratoren und Prioren sowie immer mehr unter den Auswirkungen des rasch voranschreitenden Zerfalls des Lehenswesens litt, hat er durch eine umsichtige und straffe Führung, eine Reform der Klosterverwaltung und die Ergreifung geeigneter Maßnahmen die Wende zum später beachtlichen Wohlstand der Kartause eingeleitet. Es stellt sich hier die Frage, mit welchen Mitteln die Renovation und Reorganisation der Klosterökonomie angestrebt wurde.

Wir nennen zuerst den großen Klostergüterplan von 1745, auf dem alle Güter, Häuser, Lehen und Landschaftsmerkmale im Grundriß aufgezeichnet sind; er ist das Werk von P. Josephus selber und wurde mit großer Genauigkeit vermessen und angefertigt. Um sich nach außen abzusichern und abzugrenzen, fertigte er sodann ein »Gerichtsmarkenlibell« mit vielen farbigen Karten an und bereinigte auf diese Weise die Gerichtsgrenzen.

Anschließend hat er in einer Reihe von über drei Dutzend Folianten Stück für Stück die Güter, Häuser, Rechte, Gefälle, Pflichten und Ämter des Klosters verzeichnet, beschrieben und mit Plänen und der Abschrift der dazugehörenden Urkunden versehen. Das ganze Werk ist mit Registern, Anleitungen, Ratschlägen und Tips für alle Lebensbereiche des Klosters durchsetzt, die seinen Nachfolgern und den Klosterbeamten den Weg weisen sollten.

Zu guter Letzt hat es P. Josephus nicht unterlassen, alle diese Urbare und Verzeichnisse vom Landesherrn beglaubigen zu lassen, um ihnen die notwendige Rechtskraft zu verleihen.

Die Systematik, Vollständigkeit, ja der enzyklopädische Charakter seiner Verwaltungsbücher lassen in ihm einen aufgeklärten Geist und rationalen Kopf erkennen, dessen universale Kenntnisse von der Landwirtschaft zum Bankwesen und von der Feldmeßkunst zum Weinhandel reichen. Er verkörpert somit den Typus des Kameralisten deutscher Prägung, das heißt des geschulten Beamten, wie ihn die Territorialfürsten einsetzten, um ihre Länder nach modernen volkswirtschaftlichen Prinzipien möglichst einfach und gewinnbringend zu verwalten und gleichzeitig vom Einfluß und der Macht des Adels zu befreien.

Die Urbarienreihe von P. Josephus ist von ihrem Äußeren wie von ihrem Inhalt her eine einmalige Serie in der schweizerischen Archivlandschaft; sie bietet dem Rechtshistoriker, dem Geschichtsforscher, dem Geographen, dem Heimatkundler und nicht zuletzt den Freunden der Kartause ein sehr reiches Quellenmaterial[1].

Das Haus

Worin bestand nun die Beziehung zwischen der Stadt Radolfzell und dem Kloster in Ittingen? – Von 1716 bis 1782 besaß letzteres in Zell ein Haus und, damit verbunden, auch eine Anzahl Vorrechte. Weshalb das Gotteshaus außerhalb der Landvogtei Thurgau auf österreichischem Boden eine Behausung mit Keller und Garten erwarb, ist nicht auf Anhieb zu erahnen. Die ausführliche Schilderung der Ereignisse vermittelt uns P. Josephus im ersten Band seines Urbars über die Gotteshaus-Güter[2]. Durch den Erwerb eines Hauses im »Ausland« wollte sich die Klosterführung im Fall von Krieg und Wirren die Möglichkeit geben, das Archiv(!), die Klosterinsassen und andere Sachen in Sicherheit bringen zu können.

Dieser Schritt wird erst richtig verständlich, wenn man einerseits in die Vergangenheit

[1] Vgl. zu diesem Kapitel Band 2 der Ittinger Schriftenreihe, Ittingen zur Zeit des P. Procurators Josephus Wech, Druck und Verlag Bodan AG, Kreuzlingen 1986.

[2] Staatsarchiv Thurgau (StATG) 7'42'38 p. 313.

Ittingens zurückblendet und anderseits die damalige politische Lage der alten schweizerischen Eidgenossenschaft betrachtet.

Im Jahr 1460 hatten die Eidgenossen den Thurgau erobert und so dem Besitz und Einfluß der Habsburger entzogen. Daraus entstand eine sogenannte »Gemeine Herrschaft«[3], die die betroffenen eidgenössischen Orte durch einen Landvogt regierten. Von der Reformation an stand der Thurgau stets im Spannungsfeld einer religiös-politischen Polarisierung zwischen den katholischen und evangelischen Orten, denen er unterstand, was wiederholt zu inneren Unruhen führte. Bereits 1524 war die Kartause im Zug religiöser Wirren im Vorfeld der Reformation fast gänzlich zerstört worden, ein Ereignis, welches den Klosterleuten nachweisbar noch im 18. Jahrhundert im Bewußtsein war. Kurz nach ihrer anschließenden Wiederinstandsetzung wurde sie für kurze Zeit aufgehoben. – 1633 wurde ein anderes thurgauisches Kloster das Opfer einer religionsbedingten Auseinandersetzung. Im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges wurde das regulierte Augustiner Chorherrenstift Kreuzlingen von den Schweden in Brand gesteckt und zerstört.

Überhaupt kennzeichnen starke konfessionelle Spannungen die Entwicklung der Eidgenossenschaft im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Sie münden 1712 in den 2. Villmergerkrieg, der den Evangelischen einen deutlichen Sieg und fortan politische Vorteile bringt. Aus dieser Perspektive heraus ist nun leicht zu verstehen, weshalb der Kartause soviel an einem pied-à-terre außerhalb der Landesgrenzen lag. Es ist anzunehmen, daß vorgängig zum Hauserwerb Verhandlungen zwischen Ittingen und Radolfzell stattfanden, ausgehend von einem dahingehenden Gesuch der ersten oder einem Angebot der zweiten. Denkbar ist auch, daß das Kloster einen Anwalt in der Stadt damit beauftragt hatte, ihm ein Haus zu vermitteln. Leider schweigen sich die Quellen darüber aus, oder sie sind uns nicht erhalten. Der erste Beleg für die Kaufhandlung der Kartause ist der Kontrakt, der am 27. August 1716 zwischen den beiden Parteien in Radolfzell abgeschlossen und besiegelt wurde. Bei diesem Kontrakt handelt es sich um eine Art Vorvertrag, der das Geschäft nur in groben Zügen festhält. Er ist uns im Original aber nicht erhalten. Wir kennen von ihm nur die Abschrift-Version, die uns P. Josephus in seinem Urbar gibt[4]. Aufschlußreicher – weil wesentlich ausführlicher – ist der eigentliche Kauffertigungsbrief vom 1. Oktober 1716, den wir nachstehend ungekürzt wiedergeben[5]:

»Ich Johann Conrad Frey der Zeit verordneter Stattammann allhier zue Radolph Zell am Under See bekhenne hirmit offentlich, und Thue Khundt allermänniglich mit diessem Brieff, dass ahn heüth dato vor mir und offen verpannen ober Stattgericht Khommen, und Erschienen seyen die der Zeit verordnete Stattkläger Herr Johann Frantz Zanger Thumb Probsteyischer Ambtmann, und herr Johann Fridrich Blunckh beede dess Raths allhier als ahn statt und im Namen dess Noe Dehsvets seel. Erben auff übergebenen vollständigen gewalth von Obrigkeiths wegen bestellte Verkhäuffere und ferthigerer ahn Ein – unndt dann Herr Gervasi Bechteler dess Raths als Legitimierter gewalthhaber dess lobwürdigen Gottshausses St: Lorentzen genant Ittingen Cardusser Ordens im Thurgew bey Frauwenfeldt gelegen alss Khäufferen anderen Theylls. Unndt nach Rechtlicher bedingnuss liessen erstgemelte Herren Stattkläger durch jhren Erlaubten fürsprechen Herren Maximilian Willibaldt Poschen dess Raths Eröffnen, und fürbringen, wie dass beede dieser zeit regierende HHr. Burgermaister/: Titl:/ Herr Johann Geörg Schwartz Thumb-Capitlicher Ambtmann, und Herr Johann Christoph Kheller mit guetem wohlbedachtem Sinn und gemüeth, auch mit wüssen und Willen, und auss überlassenen völligen gewalth und vollmachth vorberüehrten Dehsvetischen Erben als verkhäufferen, Sonderheütlich aber auch auss schuldig Obrigkheitlichem Einsehen, umb dero besseren Nutz und frommens willen, Eines auffrechten, stäthen, vösten, Ewig und ohnwiderruofflichen Khauffs, wie Solcher aller geist- und weltlichen gericht und Rechten sonderheüthlich aber

[3] Beispiele von andern Gemeinen Herrschaften in der alten Eidgenossenschaft sind: das Rheintal, der Aargau, das Livinental.
[4] StATG 7'42'38 p. 313.
[5] Ebd., p. 314ff.

hiessiger Statt Radolph Zell üeblichem gebrauch, und gewohnheüth nach dem Kräfftig- und beständigsten Zugehn- und beschehen Khann, auch solches ohne Männigliche jrrung wohl zue thun befuegt gewesst, verkhaufft- und zue khauffen gegeben hätten dem hochwürdigen in gott Herren Patri Anthelm Entlin Prioren dess vorwohlbenant lobwürdigen Gottshauss Ittingen: Zue desselbigen handen mehr angeregter Dehsvetischer Erben aigenthumblich ahn- und Zuegehörige behaussung sambt dem darahn gelegenen Stockh, unnd under diesem auch under Johannes Noschen seel. behaussung darahn gelegnen khelleren, stossend vornen ahn die allmendtgassen, und Strass, hinden ahn das Gottshaus Spittahl, Einseiths ahn Gabriel Ritzins seel. frauw wittib, anderseiths ahn Johannes Noschen seel. wittib. Item Ihre gleichfahl aigenthumbliche hoffstatt und gartten auch in der Statt bey St: Christophs Brunnen hinüber gelegen, vornen und hinden ahn die Allmenthgassen; Einseiths ahn Johannes Surber den Rathsdiener, anderseiths ahn Gabriel Ritze Handels Mann stossend, alles frey, ledig und recht aigen, gegen Niemandt versetzt, noch verpfändt, auch gäntzlichen ohnbeschwärdt. Und währe der Khauff Zugangen, unddt beschehen als nämblich umb berüehrte Stuckh alss behaussung, Stockh, kheller, und gartten zuesamben für und umb Acht Zehen Hundert und Sechzig Gulden guether Reichs Müntz und währung, Jeden derselben zue 15. batzen oder 60. Kreytzer geraitzet, welcher Khauff-schilling auch gleich nach beschehener ferthigung durch mehr wohl Erwehnten Löbl. Gottshausses. /:Titl:/ Herren Prioris hochwürden in beysein wohl Ermelther beed HHerren Burgermeisteren Zue handen Herren Doctoris Frantz Anthoni Hellers Cantzley-Verwaltheren allhier alss Executoris der Dehsvetischen Debitsach Zue sattsamben genüegen Paarsamblich Erlegt, und bezahlt worden. desswegen auch öfters wohl bedeüthenes Gottshauss und gesambtes Convent unndt ahnstatt dessen in besonderheüth Ihro Hochwürden Herren Patrem Priorem alss Zahleren hierumben bestermassen hiermit quittierender, darauf dann auch ahnstatt und in Nahmen der Dehsvetischen Erben, und dero Nachkhommen alss obstehet, gedachte Zwey HHerren Stattkhlägere dess Raths dero obbesagter behaussung sambt erdeüther Zuegehördt mit allen denen recht, und gerechtigkheiten, und jnsgemein aller ansprach, So Sye darahn gehabt, sich allerdings verzzügen, und begeben haben wollen, dergestalthen und also das wohlErsagt Löbl. Gottshaus, und Convent Zue Ittingen alss Khäuffere auch all dero Nachkhommen Mehr angeregte Behaussung sambt Stockh, Khelleren und gartten nun hin führo ruhiglich Inhaben, Nutzen, nüessen, verthauschen verkhauffen, versetzen, verpfänden, und sonst darmit in all andere weeg, handlen, Thuen und lassen mögen nach jhrem Belieben und wohlgefallen, als mit anderen jhren aigenthümblichen Haab und Güetheren von Ihnen Dehsvetischen Erben, und Nachkommen, auch sonst Männiglich ohngehindert in allweeg. Dessem nach So haben beede Theyll als mehr Erdeüthe von Obrigkeits wegen ahnstatt und im Nahmen oft Erwehnthen Dehsvetischen Erben hier-Zue beywältigte HHerren Statt Klägere als verkhäuffere, und dann anderseiths Herr Gervasi Bechteler dess Raths alss Zur ferthigung bestellter gewalthaber öfters wohl angeregten Gottshausses und Convents alss Khäufferen diesen Khauff in allem wahr, stäth, vöst, und ohnverbrüchlich Zue halthen, darwider nimmer Zue thuen, Zue Schaffen, noch gestatten gethan zue werden, Insonderheüth aber oftgedachte Statt Klagerer in Nahmen alss obstehet, Ein Löbl. Gottshauss unndt convent der Cardauss Ittingen als Khäuffere dieses beschehenen Verkhauffs halber vor allen Recht, unndt gerichten, Sooft Sye dessen vonnöthen sein, und begehren wurden, auffrecht guethe sichere wehrhafft und verantworthung Zue Thuen bey Ihren wahren Trewen unnd glauben ahn aydts statt ahn dem gerichts Staab angelobt unndt versprochen, unndt solches alles mit verzeichung aller Gnaden und Freyheüthen, unndt wass sonsten Je wider diessen Khauff Erdacht, und für gewendt werden möcht oder Khönthe, sambt denen Rechten gemeiner verzeychung, So mit Sönderung hat, widersprechend, alles getrewlich unndt ohngefährlich.

Dessen zue Wahrem Ihr Kundt hat Ein Ehrsambes Ober Statt gericht auff beeder Contrahierenden Theyllen gebührendes anthalten desselben gewohnlich Insigill (. Jedoch gemeiner Statt, Meinen Herren Mir und all Ambts Nachkhommenden ohne schaden .) hierumben ahn diesen brieff henckhen lassen So beschehen den Ersten Monaths Tag Octobris nach der gnadenreichen

Geburth Jesu Christi unseres ainigen Erlösers unndt Seeligmachers gezällt Ein Thausendt, Sibenhundert und Sechzehen Jahr.«

Es sind im Wesentlichen drei Punkte, auf die wir unser Augenmerk in erster Linie richten wollen.

Erstens: als Verkäufer treten die Erben des verstorbenen Noé Dehsvet auf. Sie sind auf Veranlassung der Obrigkeit vertreten durch die beiden Ratsmitglieder Johann Franz Zanger, Ammann der Dompropstei, und Johann Fridrich Blunckh, denen alle zu dieser Handlung notwendigen Vollmachten gegeben worden sind[6].

Zweitens: für damalige und heutige Verhältnisse ist die Lage dieses Gebäudes bemerkenswert genau beschrieben. Es liegt an der Allmendgasse und stößt hinten an das »Gottshaus-Spital« sowie an die Häuser der verstorbenen Gabriel Ritzin und Johannes Noschen[7].

Drittens: die Beschreibung des Objektes läßt in keiner Weise zu wünschen übrig. Es geht wie gesagt um das Haus der Erben Dehsvet, dem daran gelegenen »Stockh« und dem darunter liegenden Keller, der sich bis unter das Haus des Noschen erstreckt. Hinzu gesellt sich noch eine Hofstatt mit Garten, welche auch an der Allmendgasse, jedoch auf der andern Seite des Christophs-Brunnen gelegen sind. Unter dem genannten Stock müssen wir uns im Gegensatz zu einer Hofstatt, die nichts anderes als einen Hausstelle ist, ein Mauerwerk vorstellen, welches über die Dimension eines bloßen Fundaments hinausgeht.

Das ganze Eigentum erwarb die Kartause um den Betrag von 1860 Gulden, eine Summe, die wohl als angemessen betrachtet werden muß, bezahlte man doch damals je nach Ausbau zwischen 1000 und 3000 Gulden für ein städtisches Haus. Dazu kam noch eine kleine Abgabe, der Kaufschilling, in der Höhe von 15 Batzen. Diese ist mit der heute üblichen Handänderungsgebühr zu vergleichen. Der neue Besitz des Klosters war frei von jeglichen Servituten und Verpfändungen, so daß es in Zukunft mit diesen Liegenschaften so verfahren konnte, wie es wollte[8].

Bereits im folgenden Jahr, also 1717, erfolgten die ersten baulichen Veränderungen am erstgenannten Gebäude. Wie aus einem Kommentar von P. Josephus hervorgeht, wurde der unmittelbar neben dem Wohnhaus gelegene Stock mit einem Aufbau ergänzt und so ebenfalls in ein Wohngebäude verwandelt. So entstand an dieser Stelle »...eine doplete oder zweyfache Behausung ... under einem Dach«[9]. In diesem Zusammenhang erfahren wir noch eine nicht uninteressante Einzelheit über diese Mauer oder Mauerreste: es wird berichtet, sie wären früher Bestandteil eines Turmes gewesen!

Dieser Umbau kam der Kartause auf 1218 Gulden zu stehen, was wiederum einen nicht gerade geringen Aufwand darstellte. Insgesamt beliefen sich somit die Gesamtkosten für das Haus an der Allmendgasse auf 3078 Gulden. Dieser namhafte Betrag weist unseres Erachtens darauf hin, daß, wenn das Kloster schon bereit war, Ausgaben in dieser Höhe zu tätigen, es sich von seinem »Refugium« auch wirtschaftliche Vorteile versprach, was tatsächlich auch der Fall war, wie wir weiter unten sehen werden.

Schon wenige Jahre später wurden, offensichtlich durch die intensive Nutzung des Kellers, weitere bauliche Veränderungen notwendig. Dieser Raum, der sich eigentümlicherweise bis

[6] Der Name Dehsvet (auch: Dehuet, Dehnet, Disswett und Dissnet) taucht in den Kirchenbüchern von Radolfzell zwischen 1678 und 1736 mehrere Male auf. Genannt wird auch ein Kaufmann Noel Dehuet, der in drei Ehen eine zahlreiche Nachkommenschaft zeugte und am 11. Juni 1699 verstarb (Mitteilung von Stadtarchivar Fenner in Radolfzell). Dieser ist zweifellos identisch mit unserem Noé Dehsvet. Über seine Herkunft (Frankreich? Hugenott?) konnte allerdings nichts in Erfahrung gebracht werden.

[7] Der Spezialist zur Radolfzeller Baugeschichte, Christoph Stadler, hat die Lage dieses Hauses einwandfrei identifiziert, ebenso diejenige des weiter unten genannten Stockes. Aufgrund dieser Identifikation muß gesagt werden, daß die Situierung in Peter Paul Alberts Geschichte von Radolfzell (S. 271) aus dem Jahr 1896 nicht richtig ist (Mitteilung von Stadtarchivar Fenner, Radolfzell).

[8] 7'42'38 p. 319.

[9] Ebd., p. 320.

unter das Nachbarhaus erstreckte, wurde als Lagerort für aus Ittingen ausgeführten Wein verwendet. Ein aufmerksamer Verwalter stellte aber bald einmal fest, daß dieses Kellergewölbe unter mangelhafter Lüftung litt, was sich für den darin gelagerten Wein als schädlich erwies. Der Prior der Kartause beschloß deshalb, diesen Fehler zu beheben, indem er vom besagten Keller ein »Luftloch«, also einen Lüftungsschacht, durchbrechen ließ[10]. Da dieser Schacht am andern Ende in den »Vorgang« (= Hof) eines benachbarten Hauses münden sollte, galt es, vom betreffenden Hauseigentümer vertraglich das Recht dazu zu erwerben. Am 12. Juli 1725 erkaufte sich das Kloster urkundlich »die Gerechtigkheit eines Lufft Loches« im Haus des »Küblers« Joseph Baumann. Auch in diesem Fall ist uns der Originalbrief nicht erhalten. Wir benützen deswegen die ungekürzte Abschrift in besagtem Urbar, welche uns alle wissenswerten Einzelheiten vermittelt: dank dem erworbenen Recht konnte die Kartause auf eigene Rechnung, über deren Höhe wir allerdings nichts wissen, einen drei Schuh hohen und dreieinhalb Schuh breiten Schacht vom Keller in den erwähnten Hof bauen. Es wurde festgelegt, daß diese Öffnung auf keinen Fall verbaut werden durfte; ebensowenig war es gestattet, irgendwelche Gegenstände davor zu legen. – Für die Verleihung dieses Rechtes erhielt der Kesselmacher Baumann eine Entschädigung von 60 Gulden[11].

Das Bürgerrecht

Mit den Städtegründungen des Mittelalters entstand in ihrer Mitte jeweils auch eine homogene, rechtlich einheitliche, soziale Schicht: die Bürgerschaft. Rechte und Freiheiten derselben lassen sich nicht auf einen Nenner bringen, da sie je nach Epoche und geographischer Lage unterschiedlich waren. Man zählt dazu beispielsweise die Rodungsfreiheit, das erbliche Grundbesitzrecht, die Schutzpflicht der Stadt, das Recht auf Einsitz in den Rat, den Anteil an den Stadtrechten wie etwa das Marktrecht und die Zollfreiheit. Anderseits erwuchsen dem Bürger durch seine Stellung auch Pflichten: Treue, Gehorsam, Wehr- und Steuerpflicht, Eidschwur usw.

Vielfach wurde die Haushäblichkeit nach der Ausbildung des Bürgerrechtes zu dessen Voraussetzung. Die Erklärung dafür ist einfach: die Städte waren daran interessiert, so wenig wie möglich Armengenössige unterhalten zu müssen. War die Bedingung der Haushäblichkeit erfüllt, wies sich ein Bürger selbstredend über ein gewisses Vermögen aus, was dieses Risiko stark verminderte. Zudem war damit der Stadt für den Fall, daß einer ihrer Bürger unterstützungsbedürftig wurde, die Möglichkeit einer Verpfändung oder Beschlagnahme seines Hab und Guts gegeben. Daraus kann aber nicht umgekehrt gefolgert werden, daß jeder Hausbesitzer in der Stadt gleichzeitig auch Bürger war.

Was die Kartause und ihren Hauserwerb in Radolfzell betrifft, liegen die Dinge eindeutig. Wenn zwar im Fertigungsbrief vom 1. Oktober 1716 nichts über ein allfälliges Bürgerrecht ausgesagt wird, so läßt sich dennoch feststellen, daß das Kloster zusammen mit dem Haus an der Allmendgasse auch das Bürgerrecht erhielt und die damit verbundenen Privilegien. Dies geht einerseits aus einem Dokument aus dem Jahr 1716 hervor, von dem P. Josephus sagt, es sei nötig geworden, um Mißverständnisse zu vermeiden, und die genauen gegenseitigen Verpflichtungen zu kennen[12]. Es handelt sich dabei um den »Vertrag-Brief de A°: 1716 umb das Burger Recht, und Satzgelt zue Zell«, der vom 5. November datiert ist[13]. Hier ist nicht etwa von der Verleihung dieses Rechtes die Rede. Ganz offensichtlich wird dieses darin bereits vorausgesetzt. Vielmehr werden in dieser Urkunde zur Vermeidung von Streit und Unklarheiten die wichtigen Punkte unmißverständlich geregelt. Sachlich wird darauf hingewiesen, daß es im Interesse

[10] Ebd., p. 321.
[11] Ebd., p. 321–24.
[12] Ebd., p. 324.
[13] Ebd., p. 325–31.

beider Parteien liege, Rechte und Pflichten beider Seiten nach örtlicher Usanz festzulegen. In acht Abschnitten schildert uns die Urkunde die geltenden »conditiones«:

1. Das Haus soll den Mobilien, den Konventualen und andern geistlichen Personen im Fall von Gefahr Schutz und Unterkunft bieten. Die unterbrachten Personen genießen dieselben Rechte wie die Bürger der Stadt; sie werden nicht nur als Gäste, sondern auch als vollberechtigte Bürger behandelt. Für ihre persönlichen Bedürfnisse dürfen sie daselbst den Markt besuchen und einkaufen[14].
2. Alljährlich ab dem Jahr 1717, und zwar auf Martini (11. November) hat die Kartause der Stadt ein Satzgeld in der Höhe von 18 Gulden zu entrichten[15].

Dieser Passus bedarf einer Erklärung. Das Satzgeld war eine Ablösung oder ein Ersatz, den die (Satz-)bürger zu bezahlen hatten, die sich nicht das ganze Jahr in der Stadt aufhielten und dementsprechend von bestimmten städtischen Lasten und Pflichten ausgenommen werden mußten. Dazu zählten zum Beispiel die Edelleute, Kaufleute, landesherrlichen Beamten sowie die natürlichen und juristischen Personen geistlichen Standes. – Was das für die Kartause zu bedeuten hatte, geht aus dem nächsten Abschnitt hervor.

3. Die Kartause ist im übrigen von allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Steuern, Anlagen und Kontributionen wie Frondienste, Wachten, Schanzenbau, Quartierpflicht und allen andern bürgerlichen Beschwerden frei. Hingegen hat sie, beziehungsweise ihre Insassen beim Aufenthalt in der Stadt die hiesigen Gebote und Verbote zu respektieren[16].

Diese Eximierung könnte aus heutiger Sicht leicht falsch verstanden werden. Es handelte sich hier nicht um ein ehrenhalber erteiltes Vorrecht, sondern ganz einfach um eine praktische Maßnahme: sonst übliche Dienste wurden wegen Ortsabwesenheit mittels einer Bargeldentschädigung vergolten.

4. Im Haus sich aufhaltende Konventualen ist es gestattet, Bedienstete mitzunehmen. Diese haben den gewöhnlichen Dienstknechten-Eid zu leisten und fallen zudem unter die städtische Gerichtsbarkeit[17].
5. Ohne die ausdrückliche Bewilligung des Rats ist es der Kartause nicht gestattet, in der Stadt Handel mit Korn, Wein oder anderem zu betreiben.
6. Das Kloster darf, ohne dafür den Zoll zu zahlen, Wein einführen und im Haus lagern. Will es an Ort und Stelle Wein ausschenken oder von da ausführen, hat es den Rat zu benachrichtigen. Die Menge des Ausschankes darf vier Fuder (= 665 Liter) jährlich nicht übersteigen; zudem soll es in diesem Fall wie die andern Bürger das übliche Umgeld (= Wein- oder Biersteuer) bezahlen. Wird aber Wein exportiert, so hat der Käufer den üblichen Zoll zu entrichten[18].
7. Die für den Hausgebrauch benötigten Erbsen und Bohnen dürfen am Ort zollfrei eingekauft werden.

Die Abschnitte 5 bis 7 sind Handels- und Zollfragen gewidmet. Darin kommt wiederum zum Ausdruck, daß die Kartause den Bürgern der Stadt durchaus gleichgestellt war. Es erfolgte keine besondere Belastung, aber auch keine außergewöhnliche Erleichterung. Die Stadt achtete darauf, daß ihre Monopole oder Privilegien geschützt waren und nicht durchbrochen wurden. Merkwürdig mag auf den ersten Blick erscheinen, daß dem Kauf von Erbsen und Bohnen offensichtlich eine besondere Stellung eingeräumt wird. Es hat den Anschein, als ob die Stadt den Verkauf dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse fördern wollte, weil sie in der Umgebung möglicherweise im Überfluß vorhanden waren.

[14] Ebd., p. 326.
[15] Ebd., p. 327.
[16] Ebd., p. 327/28.
[17] Ebd., p. 328.
[18] Ebd., p. 329.

8. Bei Feuer und in andern Notlagen sollen die im Haus wohnenden Personen der Stadt Beistand leisten und Unterstützung gewähren.

Hier geht es nicht um allfällige Dienstleistungen feuerpolizeilicher oder militärischer Art, sondern man erwartete von den betroffenen Personen, daß sie sich in jeder Situation, in welcher die Stadt als Kollektiv oder Teile davon bedroht waren, menschlich, hilfsbereit und solidarisch zeigten.

Diese acht »conditiones« finden sich noch in einem andern Dokument, nämlich im Vertragsbrief über den besagten Hausverkauf, und zwar in der Ausfertigung, die der Stadt zugestellt wurde. Diese Pergamenturkunde trägt das Datum vom 5. November 1716 und befindet sich heute im Generallandesarchiv Karlsruhe[19]. Im Gegensatz zu den Eintragungen im Ittinger Urbar, welches die Abschriften von zwei Urkunden (Fertigungsbrief über den Hauskauf vom 1. Oktober 1716 und Vertragsbrief über das Bürgerrecht vom 5. November 1716) aufführt, beinhaltet die Karlsruher Urkunde beide Geschäfte im selben Briefstück.

Zollfreiheit, Haushäblichkeit und Bürgerrecht: diese oder ähnliche (Vor-)rechte genoß die Kartause ebenfalls in andern Städten. Im nahegelegenen Frauenfeld, dem Verwaltungszentrum und Gerichtsort der Landvogtei Thurgau, besaß das Gotteshaus schon »vor ohnerdenckhlichen Jahren« alle bürgerlichen Freiheiten. Es genoß die volle Zollfreiheit, war zudem frei von jeglichen Anlagen (= Besteuerung) und mußte keinerlei Frondienste leisten. Allerdings war es im Gegensatz zu den in der Stadt wohnenden Bürgern von der Nutzung des Waldes und der Weide ausgeschlossen. Einige Zeit besaß es da auch ein Haus. Als dieses dann mangels sinnvoller Zweckverwendung verkauft wurde, ging Ittingen seines Bürgerrechtes nicht verlustig, weil es sich dasselbe um eine hohe Summe Satzgeld auf ewig erkaufte[20].

Anders lagen die Dinge in Stein am Rhein. Hier besaß es weder das Bürgerrecht noch ähnliche bürgerliche Privilegien. Das Städtchen betrachtete aber die Kartause von altersher als zollfrei, was ihre Bedürfnisse betraf. Dieses Recht wurde ihr aufgrund gutnachbarlicher Beziehungen, und weil das Kloster hier in großen Mengen Salz und Ziegel einkaufte, erteilt[21]. Ganz ähnlich waren die Verhältnisse in Diessenhofen, der andern thurgauischen Stadt am Rhein. Dort wurde ihm seit 1641 die Zollfreiheit zuerkannt[22].

In Konstanz, wie in andern österreichischen Landen, war die Kartause auch von jeglichen Zollabgaben befreit. Diese Freiheit beruhte auf alten kaiserlichen Privilegien, die ihr bei der Gründung gleichsam als Startvorgabe verliehen worden waren. Die Bischofsstadt, bemerkt P. Josephus, gestand ihr allerdings diese Freiheit wiederholt nur widerwillig und oft erst nach zähen Verhandlungen zu. Der Schreiber vermutet, das habe an den zahlreichen verlorenen Prozessen der Stadt gegen die Landgrafschaft Thurgau gelegen, womit er sicherlich recht hat[23].

Betrachtet man die Reihe der zollfreien Stationen des Klosters, so stellt man fest, daß sie teils auf zürcherischem, teils auf österreichischem und teils auf thurgauischem Boden lagen. Was auf den ersten Blick als zufällig zustande gekommene Kette von Orten mit erleichterten Handelsbedingungen aussieht, könnte aber auch das Produkt einer gezielten Politik gewesen sein. Die Orte befinden sich nämlich überall dort, wo das Gotteshaus – wenn auch nur in geringem Umfang – so doch eindeutige markt- oder handelspolitische Interessen hatte. Da die Kartause nicht nur aus einer Gemeinschaft von Mönchen bestand, sondern gleichzeitig auch eine Gerichtsherrschaft mit einem für thurgauische Verhältnisse nicht kleinen Territorium verwaltete, lag ihr entsprechend ihren Einnahmen an Naturalien und eigenen Erzeugnissen einiges an geeigneten Absatzmärkten. Es liegt also die Vermutung nahe, daß diese Orte mit Überlegung ausgesucht wurden. Diesen Verdacht hegen wir auch in Bezug auf Radolfzell. Der

[19] Generallandesarchiv Karlsruhe: Abteilung 6, Konvolut 31, sub dato.
[20] StATG 7'42'38 p. 377–405.
[21] Ebd., p. 445f.
[22] Ebd., p. 469–72.
[23] Ebd., p. 493–501.

Erwerb des Hauses und Bürgerrechtes mag eineseits wohl aus Sicherheitsüberlegungen erfolgt sein; auf der andern Seite könnte diesem Vorgang durchaus auch die verborgene Absicht zugrunde gelegen haben, über diese Station Handel zu betreiben. Es ist nämlich erwiesen, daß die Kartause mit der Wende zum 18. Jahrhundert begann, einen Weinhandel größeren Stiles aufzuziehen. Ebenso wissen wir, daß einer ihrer Hauptabnehmer beziehungsweise Handelspartner der süddeutsche Raum war.

Mietersorgen

Das Haus an der Allmendgasse ließ man nicht leerstehen. Das wäre einerseits brachliegendes Kapital gewesen, und anderseits hätte ein ungenutztes Haus bald einmal unter mangelndem Unterhalt gelitten. Angesichts der doch recht hohen Kosten für Kauf, Umbau und Bau des Schachtes, nämlich 3138 Gulden insgesamt, wäre dies eine unökonomische Handlungsweise gewesen. Da es sich das Kloster zudem nicht leisten konnte, dauernd einen seiner Insassen nach Radolfzell zu entsenden oder einen einheimischen Angestellten für diese Aufgabe zu beschäftigen, lag es auf der Hand, die Liegenschaft zu vermieten. Wie P. Josephus berichtet, ist dies auch verschiedentlich geschehen. Offensichtlich hat man aber dabei nicht immer eine glückliche Hand gehabt, wie wir weiter unten sehen werden. Schon sehr bald nach dem Erwerb des Hauses hat das Kloster begonnen, es an Private und Beamte zu vermieten. Akten sind jedoch keine vorhanden, so daß wir uns in der ersten Zeit kein Bild über die Hausleute oder die Höhe des Zinses machen können.

Die erste belegte »Verleihung« datiert von Pfingsten 1734, als das Haus samt Zubehör (Mobiliar) um einen jährlichen Zins von 30 Gulden einem Kaplan *Gretsch* vermietet wurde. Mit ihm wurde vereinbart, er solle jeweils von diesem Betrag gleich das Satzgeld von 18 Gulden an die Stadt begleichen und den Restbetrag direkt der Kartause bezahlen. Offenbar hat diese an und für sich praktische Vereinbarung nur beschränkt Anwendung gefunden. Gretsch unterließ es wiederholt, das Satzgeld zu entrichten, was dem Gottshaus viel Umtrieb und Ärger mit den Behörden verursachte. Darauf beschloß man, künftighin den Zins vollumfänglich und im Voraus einzuziehen, um hernach der Stadt das Satzgeld gegen Quittung auszurichten. Wie P. Josephus zufügt, war dies zwar umständlicher, im Endeffekt wurde aber dadurch Unordnung vermieden. Dennoch war die Kartause nicht am Ende ihrer Probleme mit Kaplan Gretsch. Als er im Jahr 1745 aus dem Haus wegzog, ließ er einiges an Mobiliar mitlaufen. Geschah dies aus Unkenntnis oder Absicht? – Man kann es nicht beurteilen. Jedenfalls ließ der damalige Procurator – es war bereits P. Josephus, unser Chronist – Gnade vor Recht walten, weil man es von Seiten der Kartause unterlassen hatte, ein Inventar des Hausmobiliars zu erstellen. Anderseits wollte man auch die Ehre des Kaplans schonen. Es fand kein gerichtliches Nachspiel statt, und Gretsch entschädigte seinen Vermieter mit der wahrscheinlich eher symbolischen Summe von 7 Gulden.

In die Zeit, da der Kaplan das Haus bewohnte, fiel im Zug des österreichischen Erbfolgekrieges die Besetzung der Stadt Radolfzell durch eine Kolonne von etwa 7000 Franzosen, eine sehr große Last für die Stadt und ihre Umgebung, mußten sie doch für deren Verpflegung und Unterkunft weitgehend aufkommen. Die Besetzung dauerte von September 1744 bis April 1745. Auch Gretsch sah sich gezwungen, französische Soldaten in »sein« Haus aufzunehmen. Es entstand aber kein Schaden, wie P. Josephus lobend hervorhebt. Positiv bewertet er auch die Tatsache, daß in dieser Zeit, als von den regulären Stadtbürgern manche außerordentliche Leistung gefordert wurde, von der Kartause nicht mehr als das gewöhnliche Satzgeld verlangt wurde[24].

Am 12. Juli 1746 wurden Haus und Zubehör dem Medicus *Eichrod* auf neun Jahre verliehen. Gleichzeitig wurde der Zins auf 36 Gulden angehoben und die Auflage gemacht, wonach der

[24] Ebd., p. 331–36.

Mieter kleinere Änderungen und Reparaturen baulicher Art bis zum Betrag von 4 Gulden selber zu tragen habe, ein Indiz darauf, daß eine Teuerung stattfand und die Wirtschaftlichkeit des Hauses nicht ganz befriedigte. Nach dem Einzug von Eichrod ließ die Kartause auf eigene Kosten das Haus gründlich überholen: Fenster, Dach, Küche und Stall wurden saniert. Trotzdem blieb der Arzt nicht lange; der Grund seines Wegzuges ist uns jedoch unbekannt[25].

Am 30. September 1748 zog ein neuer Mieter, *Chrysostomos Durst*, Bürger und Kaufmann in Radolfzell, ein. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Zins wieder auf 26 Gulden gesenkt, weil der frühere offenbar zu hoch war und das Haus deswegen über ein halbes Jahr leergestanden hatte[26].

Sechs Monate später, am 6. März 1749, rundete das Kloster seinen Besitz um das Haus ab, indem es für 115 Gulden den am Haushof angrenzenden Krautgarten von seinem Nachbarn, dem Landwirt und Müller Julian Hartmann, erwarb. Dieser Garten grenzte an den Grundbesitz von Martin Trexel, Sattler und – was für die Identifikation des Standortes des Hauses in Zell wichtig ist – an die Gastherberge »Zum Lamm«, die ebenfalls Hartmann gehörte. Hof und Garten wurden danach mit einer Mauer umgeben. Hartmann verband mit dem Verkauf des Gartens indessen die Bedingung, es dürfe niemals darauf gebaut und ihm damit das Licht genommen werden[27]. Dieser Garten war dem Kloster schon 1747 zum Kauf angeboten worden, damals für 200 Gulden, was der Kartause eindeutig zu hoch erschienen war[28]. In die Zeit, da Durst das Haus bewohnte, fallen keine Klagen über nicht eingegangene Zahlungen; aber in ihm fand man auch keinen langfristigen Mieter. Das geht aus der nächsten und zugleich letzten überlieferten Verleihung hervor.

Die Nachfolge von Durst trat am 18. September 1753 Maria Anna *Häuslerin*, seine ehemalige Frau, an für 26 Gulden jährlich und auf vier Jahre. Was war geschehen? – Chrysostomos Durst war nicht etwa gestorben, sondern er hatte Falliment erlitten und war danach aus Zell geflohen. Ob er dann starb oder sich seine Frau aufgrund der Ereignisse scheiden ließ, entzieht sich unserer Kenntnis. Fortan taucht sie jedenfalls als Häuslerin, das heißt unter ihrem Mädchennamen auf[29]. Was wir hingegen mit Sicherheit wissen, ist, daß sie eine Tochter des Wirts »Zum Löwen« war, der der Kartause schon manche Gefälligkeit erwiesen hatte, und daß ihr deshalb das Haus für diesen geringen Zins (sic) überlassen wurde[30]. Dieser Vertrag wurde am 28. Juni 1762 um weitere vier Jahre verlängert. Der Zins belief sich nur noch auf 18 Gulden! Der Grund für diese Herabsetzung bestand darin, daß die Häuslerin nur noch das Erdgeschoß bewohnte, denn im Urbar wird betont, daß sie, falls sie die obere Wohnung wieder beziehe, auch wieder den vollen Zins von 26 Gulden zu bezahlen habe[31]. Es läßt sich nicht von der Hand weisen, daß sie das Fehlen einer Aufsicht ausnutzte, um nach Belieben zu handeln. Es hat ganz den Anschein, als ob ihr danach das untere Stockwerk auch genügt hätte, denn wir vernehmen diesbezüglich keine Klagen mehr.

Eine weitere Verleihung am 28. Oktover 1764 bringt zutage, daß erstmals zwei Partien in diesem Haus wohnen. In diesem Jahr überließ das Kloster dem Herrn *Consulent Anton Aloysius von Speth* den oberen Stock samt Schütte, Heulaube und Nebenstube für 16 Gulden jährlich[32]. Gleichzeitig wird betont, daß Frau Häuslerin trotz der wiederholten Schwierigkeiten, die sie der Kartause verursacht hat, weiterin den untern Stock für den sehr niedrigen

25 Ebd., p. 336.
26 Ebd., p. 337.
27 Ebd., p. 338.
28 Ebd., p. 337.
29 Chrysostomus Durst heiratete 1742 Anna Maria Heuslerin (so der Eintrag in den Radolfzeller Kirchenbüchern) und hatte mit ihr drei Kinder (Mitteilung von Stadtarchivar Fenner).
30 StATG Stiftung 23, p. 330, 332.
31 Ebd., p. 333.
32 Der Familienname »von Speth« erscheint in den Radolfzeller Kirchenbüchern zwischen 1741 und 1778. Ab 1760 wird ein Dominus Al. von Speth, Rat, Obervogt und Ritterschaftsrat erwähnt (Mitteilung von Stadtarchivar Fenner).

Zins von 10 Gulden jährlich bewohnen darf. Man gibt ihr aber zu verstehen, daß sie bei Ablauf des Vertrages in vier Jahren die Wohnung auf jeden Fall zu räumen hat![33]

Im Jahr 1769 zog Herr von Speth wieder aus. Auf inständige Bitte von Frau Häuslerin wurde ihr, ungeachtet der 1764 in Aussicht gestellten Kündigung, nun doch wieder eine Verleihung gewährt. Und zwar erhielt sie nun wieder das ganze Haus für 28 Gulden jährlich[34]. Das mag angesichts der früheren Vorfälle erstaunen: erstens bleibt der Zins trotz der damaligen Teuerung niedrig, und zweitens bleibt die Häuslerin doch im Haus. Unseres Erachtens ist dies ein deutlicher Hinweis darauf, wieviel Mühe es der Kartause bereitete, Mieter, und dazu noch solvente, zu finden.

Wie gesagt ist dies die letzte belegte Verleihung. Wie lange die Häuslerin noch hier verweilte, erfahren wir nicht. Eindeutig belegt hingegen ist der Wiederverkauf des Hauses im Jahr 1782. Doch davon werden wir ganz zum Schluß berichten. Vorerst möchten wir noch auf einige Alltagsprobleme eingehen, die das Haus dem Kloster bereitete.

Vorkommnisse aus dem Alltag

Nicht nur die Bewohner ihres Hauses, auch der Unterhalt, bauliche Veränderungen, Wettereinflüsse, die Nachbarn, die Ausübung gewisser Rechte sowie zum Schluß politische Veränderungen haben der Kartause Sorgen bereitet und zu wiederholten Malen übel mitgespielt.

Wie wir aus dem Vertrag über das Bürgerrecht ersehen konnten (Abschnitt 6), hatte der Rat dem Kloster gestattet, in seinem Haus Wein zu lagern, in beschränktem Maß am Ort zu verkaufen und unter gewissen Bestimmungen sogar aus der Stadt auszuführen. Von diesem Recht hat es auch Gebrauch gemacht, doch nicht immer ohne Schwierigkeiten. – 1728 hatte die Kartause ein rechtes Quantum guten Weines nach Zell gebracht, im Keller gelagert, um es mit gutem Gewinn (sic) im Schwabenland zu verkaufen. An Ort und Stelle wurde aber der Wein von untreuen Händen verwaltet, so daß ihr ein großer Schaden erwuchs. Darauf beschloß man, solange in Ittingen genügend Kellerraum vorhanden sei, den Wein daselbst zu lagern und auch von da aus zu verkaufen, zumindest bis ein besserer Verwalter gefunden sei. Bereits 1734 muß das der Fall gewesen sein, denn in diesem Jahr habe man – so wird vermerkt – 32 Eimer (= etwas mehr als 1300 Liter), 1739 und 1762 wiederum je 29 Eimer (= etwas mehr als 1200 Liter) Wein in der Stadt verkauft. Das war sicher ein Erfolg, denn sonst hätte dies P. Josephus kaum hervorgehoben[35]. Daß dieses Geschäft interessant und lukrativ war, belegt noch eine andere Tatsache: 1762 wurden alle Fässer mit neuen Eisenringen beschlagen, was Kosten in der Höhe von über 27 Gulden verursachte. Zur selben Zeit, so wird notiert, habe Franz Joseph Häusler ohne Erlaubnis die Fässer für den Eigengebrauch verwendet. Das wurde ihm denn auch sofort untersagt, außer er würde eine jährliche Entschädigung von 2 Gulden 6 Batzen entrichten.

Heftige oder langanhaltende Regengüsse wie gleichfalls die Liederlichkeit der Hausbewohner in Unterhaltsfragen haben dem Kloster auch zu schaffen gemacht. 1747 wurde der ganze Hof hinter dem Haus überschwemmt, weil man die Dollen nicht gereinigt hatte. Das führte zu Hochwasser in Keller und Stall. Erst nach langer Zeit wurden die Abflüsse gereinigt, so daß das Wasser wieder abfließen konnte[36]. Sechs Jahre später, 1753, wiederholte sich das Vorkommnis, und Hof und Keller sowie der Hausgang wurden dabei erheblich beschädigt. Der Keller mußte renoviert werden. Im Nachfeld der Ereignisse ließ die Kartause einen neuen Abfluß bauen, was

[33] Ebd., p. 334.
[34] Ebd., p. 334.
[35] StATG 7'42'38, p. 332f.
[36] Ebd., p. 337.

sie eine Summe von 45 Gulden und 59 Batzen kostete[37]. 1761 und 1762 richtete der Regen gleichwohl wieder großen Schaden an[38].

Zweifellos der Höhepunkt dieser unerfreulichen Ereignisse war ein Streit mit einem Nachbarn, dem Küffer Michael Schmid. Dieser ließ kurzerhand durch eine Abänderung am Dach des Hauses der Kartause sein Dachwasser in deren Garten abfließen, versah denselben mit Pflastersteinen, um ihn besser befahren zu können (!) und öffnete die Lichter des Hauses, was recht großen Schaden verursachte. In höchstem Maß erbost, legte die Kartause beim Rat der Stadt eine Beschwerde gegen den Küffer ein. Die Sache muß sich sehr in die Länge gezogen haben, denn es heißt, nach viel Umtrieb, und nachdem der Beklagte in der Zwischenzeit gestorben sei, sei 1773 »endlich« der Spruch gefällt worden. Wenigstens fiel er gänzlich zugunsten des Klägers aus: der Beklagte, beziehungsweise seine Erben, wurden dazu verurteilt, auf eigene Kosten das Dach zu reparieren, die Bepflästerung im Garten rückgängig zu machen und die Fenster instand zu setzen[39].

Das Ende

Im Jahr 1782 stellte die Kartause mit Schrecken fest, daß sie ihr Haus in Radolfzell nicht mehr länger als ein »locus refugii tempore belli« (Zufluchtsort in Kriegszeiten) betrachten könne, weil man sonst dem Feind geradewegs in die Hände laufen würde[40]. Man wird sich fragen, was denn in der Zwischenzeit geschehen war, daß die Situation dermaßen verändert erschien? – Nun, es sind keineswegs politische Erdrutsche in oder um Radolfzell gemeint. Solche fanden nämlich gar nicht statt. Die Stadt war nach wie vor unter österreichischem Einfluß. Hingegen hatte sich in der Eidgenossenschaft die außenpolitische Stimmung grundlegend verändert. In den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts wie auch schon zuvor gab es Ärger und Streit mit der vorderösterreichischen Regierung wegen Sold-, Grenz- und Verkehrsfragen. Dies führte zu einer Annäherung an Frankreich und einer Abwendung von Wien, die in die Allianz von 1777 mit dem westlichen Nachbarn Frankreich mündete. Dies ist wohl die grundlegende Veränderung, auf die der Chronist inexplizit anspielt. Zudem bemerkt der Procurator von damals, »in dieser kritischen Zeit« würde das Haus, sein Unterhalt und das Bürgerrecht weit mehr Auslagen verursachen als Nutzen bringen[41]. Zweifellos meint er damit die Regungen und Unruhen im Vorfeld der französischen Revolution sowie die großen wirtschaftlichen Probleme der Zeit wie zum Beispiel die riesige Teuerung und die Agrarkrise.

Deshalb beschlossen damals Prior und Konvent der Kartause in Ittingen den Verkauf der Liegenschaften in Zell. Am 13. Mai 1782, 66 Jahre nach dem Ankauf, wurde der Verkaufsvertrag besiegelt. Für die verhältnismäßig bescheidene Summe von 1250 Gulden wechselte das Haus an seinen neuen Besitzer, der kein geringerer war als Valentin Hiller (1722–1789), der Syndikus der Reichsritterschaft des Kantons Hegau. Der Vertrag enthält folgende Absätze:

1. Das Haus geht zusammen mit Keller, Garten und allen Rechten an den neuen Eigentümer. Darin inbegriffen sind auch die Fässer im Keller mit einem Fassungsvermögen von 12 Fuder (= ca. 2000 Liter) und zwei Holzschränke samt Inhalt.
2. Alle das Haus betreffende Schriften werden rechtmäßig dem neuen Eigentümer ausgehändigt.
3. Den Kaufschilling hat die Kartause zu entrichten.
4. Der jetzige Mieter, der Amtseinnehmer Müller, darf bis Ende Jahr im Haus weiterwohnen.

[37] Ebd., p. 340.
[38] StATG Stiftung 23, p. 333.
[39] Ebd., p. 334/5.
[40] Ebd., p. 335.
[41] Ebd., p. 335.

5. Der Zins geht ab sofort an den Käufer, der nun auch alle Baukosten zu übernehmen hat.
6. Die Parteien sichern sich gegenseitig Rechtseviktion zu[42].

Wir haben dieses letzte Dokument sinngemäß wiedergegeben, weil es einige nicht uninteressante Schlüsse zuläßt.

Der Verkaufserlös von 1250 Gulden erscheint gegenüber dem Kaufpreis und den getätigten Investionen in der Höhe von insgesamt 3500 Gulden als sehr gering, auch wenn eine gewisse Wertabschreibung eingerechnet werden muß.

Selbst wenn wir eine Gesamtrechnung aufstellen, sieht die wirtschaftliche Bilanz kaum rosiger aus:

Einnahmen: Mietzinse, Verkauf	ca. 2900 Gulden
Ausgaben: Kauf, Bau, Satzgeld	ca. 4500 Gulden
Negativsaldo	1600 Gulden

Hierzu ist aber immerhin zu bemerken, daß uns die Gewinne aus dem wahrscheinlich nicht unbedeutenden Weinhandel in und über Radolfzell nicht bekannt sind, ein Betrag, der dieser Bilanz durchaus ein anderes Gesicht verleihen würde. Nicht eingerechnet sind die wegen der Zollerleichterung günstig abgeschlossenen Käufe und Verkäufe.

An dieser Stelle erfahren wir auch, weshalb im Archiv der ehemaligen Kartause Ittingen, welches heute im Staatsarchiv des Kantons Thurgau in Frauenfeld aufbewahrt wird, die Schriften zur Rubrik »Haus und Bürgerrecht in Zell«, Lade A, Nr. 230, auf die in den Urbaren stets hingewiesen wird, heute gänzlich fehlen. Sie wurden entsprechend den damaligen Rechtsgepflogenheiten dem neuen Besitzer übergeben. Um so höher müssen wir deshalb den Wert der Urbare von P. Josephus und den Nachträgen seiner Nachfolger schätzen. Ohne sein Werk wüßten wir heute nämlich praktisch nichts über dieses Haus, dessen Vergangenheit uns jetzt doch recht lebendig erscheint. Denn wer weiß schon, wo die Papier des Syndicus Hiller beziehungsweise seiner Nachfolger heute liegen? Und außerdem: Wer würde dort Akten der Kartause Ittingen suchen?

Und noch ein Drittes: der geneigte Leser wird bemerkt haben, daß in diesem Verkaufsvertrag nirgends die Rede von der Hofstatt mit Garten jenseits des Christophs-Brunnen mehr ist. Ist sie schon früher verkauft worden? Hat man sie einfach vergessen? Ist sie zum Zeitpunkt des Verkaufs noch im Besitz der Kartause ? – Alle diese Fragen müssen unbeantwortet bleiben, da nun unsere Quellen versiegen.

Aus diesem bescheidenen Aufsatz über eine marginale Episode in der Geschichte dieses Gotteshauses spiegelt sich eine Reihe von ganz alltäglichen Problemen und Begebenheiten, wie sie ein Gerichts- und Grundherr damals haben konnte. Es ergibt sich auch der Eindruck, daß das Haus in Zell der Kartause – auch wenn es ihr über lange Zeit das Gefühl von Sicherheit für den Notfall gegeben hatte – im Endeffekt doch mehr Mühe, Kummer und Auslagen bereitete, als man ursprünglich in Kauf nehmen wollte. Ganz in diesem Sinn lautet auch der letzte Eintrag in das Urbar zu diesem Kapitel:
»Ist allso dass so kostlich, als ohnnütze Haus zu Zell, samt aller zugehördt, per 1250 fl verkaufft, und das Gottshaus von einer grossen bescherde erlöst worden. Deo sint laudes.«

Dank

Zum guten Gelingen dieser Arbeit haben mir zwei werte Archivarenkollegen sehr geholfen. Ihnen möchte ich diese Arbeit widmen und meinen besondern und aufrichtigen Dank aussprechen. Es sind dies Herr Dr. Herbert Berner, Stadtarchivdirektor i. R. in Singen, der die Arbeit angeregt hat, und Herr Achim Fenner, Stadtarchivar in Radolfzell, der (zusammen mit Herrn Christof Stadler) für mich viele kleine, aber wichtige Fragen aus seinem Archiv beantwortet hat.

[42] Ebd., p. 335/36

Ehem. Doppelhaus der Kartause Ittingen in Radolfzell, heute Kaufhausstraße 7. Foto: Christof Stadler, Radolfzell

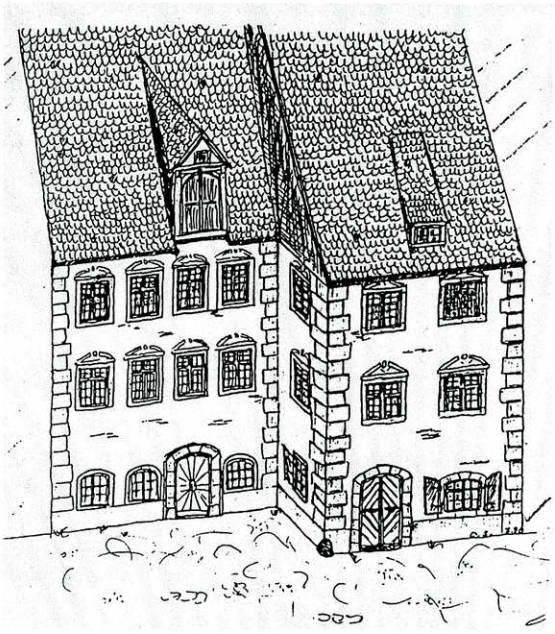

Rekonstruktion des Doppelhauses der Kartause Ittingen in Radolfzell im 18. Jahrhundert. Zeichnung von Ch. Stadler, Radolfzell

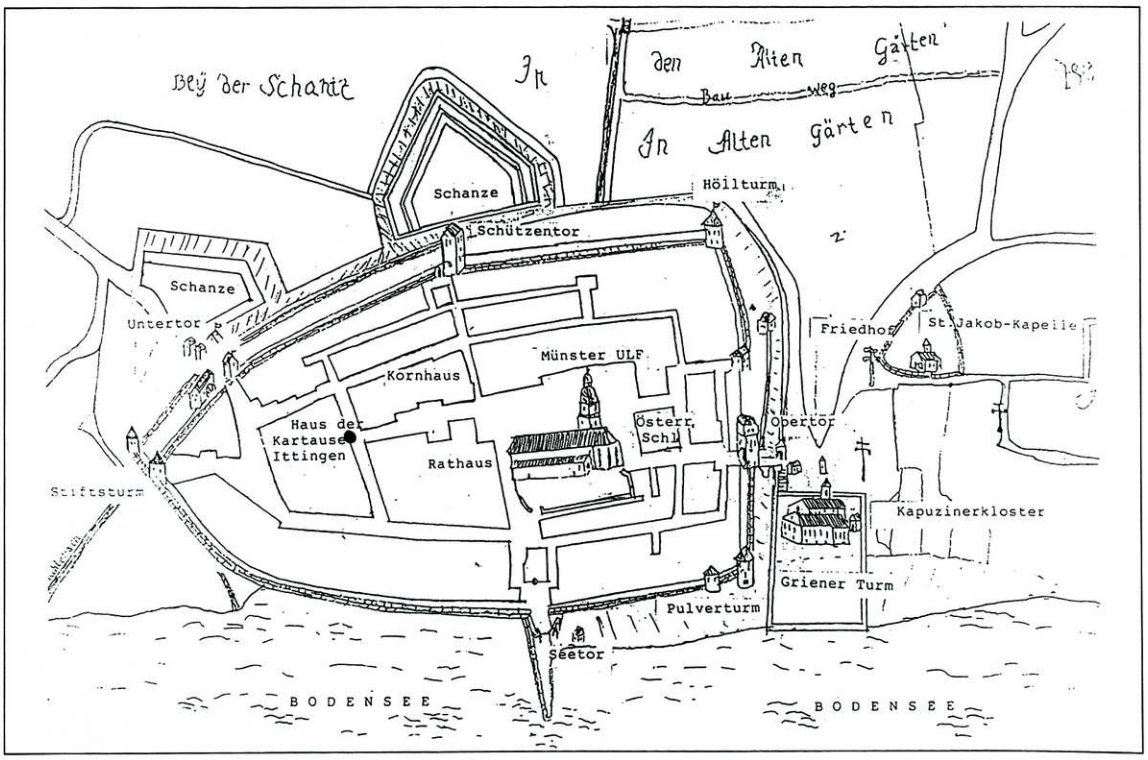

Nachzeichnung eines Ausschnitts aus der Radolfzeller Gemarkungskarte von Johann Jakob Heber (1708): Altstadt von Radolfzell mit der Lage des Doppelhauses der Kartause Ittingen. Original der Karte im Stadtarchiv Radolfzell. Reproduktion von Ch. Stadler, Radolfzell.